

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 74

19. März 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 599/74 der Kommission vom 18. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einführung von Weißzucker und Rohzucker 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 600/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 611/74 der Kommission vom 18. März 1974 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus Spanien 4
- Verordnung (EWG) Nr. 612/74 der Kommission vom 18. März 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker 5
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

74/132/EWG :

- ★ Richtlinie der Kommission vom 11. Februar 1974 zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger an den technischen Fortschritt 7

74/133/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 1974 über die Anwendung von Schutzmaßnahmen für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge 14

Inhalt (Fortsetzung)

71/134/EGKS :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Februar 1974 über die Anwendung von Artikel 37 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf das Vereinigte Königreich 20**
-

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) 22

Offene Verfahren 24

Nicht offene Verfahren 28

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 (ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1973) 31**

- ★ **Berichtigung des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1973) 31**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 599/74 DER KOMMISSION**vom 18. März 1974****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker	0 0 0 0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 600/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Wareart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1971 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Platonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 30 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wieder eingeführt werden, sobald der in Frage kom-

mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, ist der Platond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 4 254 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 276 200 Rechnungseinheiten. Am 13. März 1974 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Rohren (einschließlich Rohlingen) und Hohlstangen, aus Kupfer, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 22. März 1974 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und* Hohlstangen, aus Kupfer

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABL Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 611/74 DER KOMMISSION

vom 18. März 1974

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken aus SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 425/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Festsetzung des Referenzpreises für Gurken ⁽³⁾ für das Wirtschaftsjahr 1974 wird der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat März 1974 auf 45,6 Rechnungseinheiten pro Doppelzentner Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierung für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1974

Die zu berücksichtigenden Notierungen müssen auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 1291/70 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2846/72 ⁽⁵⁾, genannten repräsentativen Märkten festgestellt werden. Gegebenenfalls ist auf sie der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 425/74 festgesetzte Koeffizient anzuwenden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für die aus Spanien eingeführten Gurken an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für bestimmte Sorten von Gurken aus Spanien erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle ex 07.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs) aus Spanien eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,2 Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1974 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.⁽³⁾ ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 7. 1970, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 612/74 DER KOMMISSION

vom 18. März 1974

zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 610/74⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1974, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. März 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	 27,00 24,00 ⁽¹⁾ 27,00 24,00 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1974

zur Anpassung der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger an den technischen Fortschritt

(74/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (70/156/EWG) ⁽¹⁾, geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG und zur EAG, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, beigefügte Akte ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 11, 12 und 13,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (71/320/EWG) ⁽³⁾, geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EWG und zur EAG, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde, beigefügte Akte ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung folgender Gründe :

Häufig kommt es bei Bremsungen auf Straßen mit kleinem Kraftschlußbeiwert zu Unfällen, die auf ein Blockieren der Hinterräder eines unbeladenen Lastkraftwagens oder einer Sattelzugmaschine oder auch auf ein Blockieren der Räder eines unbeladenen Anhängers zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Verteilung der Bremskraft, die bei beladenen Fahr-

zeugen ausgewogen ist, bei unbeladenen Fahrzeugen völlig unzureichend und kann zu einem Blockieren der Hinterräder von Kraftfahrzeugen oder der Räder von Sattelanhängern führen, so daß das Fahrzeug (oder der Zug) auch bei vergleichsweise geringen Verzögerungen zum Schleudern (oder zum Zusammenfallen) kommt.

Dank dem technischen Fortschritt ist es heute möglich, Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger mit einer Einrichtung zur lastabhängigen Bremskraftregelung auszurüsten.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge II und IX der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG) werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Vom 1. Oktober 1974 ab dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen,

(1) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 115 und 157.

(3) ABl. Nr. L 202 vom 6. 9. 1971, S. 37.

(4) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 118, 119 und 158.

- für einen Fahrzeugtyp die EWG-Betriebserlaubnis oder die Ausstellung des in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 (70/156/EWG) vorgesehenen Bescheinigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern,
- die Zulassung von Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr kommen, nicht untersagen, sofern die Bremsanlage dieses Fahrzeugtyps oder dieser Fahrzeuge den Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG), wie durch die vorliegende Richtlinie zuletzt geändert, entsprechen.

(2) Vom 1. Januar 1975 ab dürfen die Mitgliedstaaten

- die in Artikel 10 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 (70/156/EWG) vorgesehene Bescheinigung nicht mehr für einen Fahrzeugtyp ausstellen, dessen Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG) entsprechen,
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen verweigern, deren Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmun-

gen der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG) entsprechen.

(3) Vom 1. Oktober 1975 ab dürfen die Mitgliedstaaten die Zulassung von Fahrzeugen, die erstmals in Verkehr kommen, untersagen, deren Bremsanlagen nicht den hiermit zuletzt geänderten Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG) entsprechen.

(4) Vor dem 1. Juni 1974 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie zu entsprechen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Änderungen der Anhänge der Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 (71/320/EWG)

Anhang II: BREMSFRÜFUNGEN UND BREMSWIRKUNGEN

Punkt 1.1.3.4 lautet: Vorbehaltlich der Bestimmungen von Punkt 1.1.4.2 muß die Fahrbahn eine Oberfläche mit großem Kraftschlußbeiwert besitzen.

Nach Punkt 1.1.4.1 folgenden Punkt einzufügen:

1.1.4.2. Das Verhalten der Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, N₂, N₃, O₃ und O₄ auf einer Fahrbahn mit kleinem Kraftschlußbeiwert muß den Bedingungen der Anlage genügen.

Anlage zu Punkt 1.1.4.2: VERTEILUNG DER BREMSKRAFT AUF DIE FAHRZEUGACHSEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Fahrzeuge der Klassen M₁, M₂, M₃, N₁, N₂, N₃, O₃ und O₄, die nicht mit automatischen Blockierverhinderern ausgerüstet sind, müssen die Vorschriften dieser Anlage erfüllen.

2. BENENNUNGEN

- i = Index der Achse (i=1 Vorderachse; i=2 Hinterachse)
- P_i = Normalkraft der Fahrbahn auf die Achse i bei statischer Belastung
- N_i = Normalkraft der Fahrbahn auf die Achse i beim Bremsen
- T_i = Von den Bremsen auf die Achse i ausgeübte Kraft
- f_i = T_i/N_i, benötigter Kraftschlußbeiwert der Achse i
- J = Bremsverzögerung des Fahrzeugs
- g = Fallbeschleunigung: g = 10 m/s²
- z = Abbremsung des Fahrzeugs = J/g⁽¹⁾
- P = Fahrzeuggewicht
- h = Höhe des Schwerpunkts
- E = Radstand
- k = theoretischer Kraftschlußbeiwert zwischen Reifen und Fahrbahn

Als Reibungskurven des Fahrzeugs gelten die Kurven, die für bestimmte Beladungszustände den benötigten Kraftschlußbeiwert der Vorder- und Hinterachse in Abhängigkeit von der Abbremsung des Fahrzeugs angeben.

3. VORSCHRIFTEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE

3.1. Zweiachsige Kraftfahrzeuge

- 3.1.1.⁽²⁾ Die Reibungskurve der Vorderachse muß bei allen Beladungszuständen des Fahrzeugs über der entsprechenden Kurve der Hinterachse liegen, und zwar:
- bei allen Abbremsungen zwischen 0,15 und 0,8, wenn es sich um Fahrzeuge der Klasse M₁ handelt,
 - bei Abbremsungen zwischen 0,15 und 0,30 für Fahrzeuge der anderen Klassen mit Ausnahme von Stadtomnibussen.

Außerdem muß für Werte von k zwischen 0,2 und 0,8 die Abbremsung

$$z \geq 0,1 + 0,85(k - 0,2)$$

betragen.

- 3.1.2. Die vorstehende Bedingung muß durch eine automatische Einrichtung erfüllt werden.

⁽¹⁾ Bei Sattelanhängern ist z die Bremskraft dividiert durch die statische Achslast des Anhängers.

⁽²⁾ Die Vorschrift 3.1.1 ist nicht so auszulegen, daß durch sie eine höhere Bremswirkung als nach Anhang II vorgeschrieben werden soll.

- 3.1.3. Der Druck am Kuppelungskopf der Bremsleitung eines Kraftfahrzeugs, mit dem ein Anhänger mit Druckluftbremsanlage gezogen werden darf, darf durch die Einwirkung des Bremskraftreglers für die Zugfahrzeugachse nicht beeinflusst werden.
- 3.1.4. Zur Überprüfung der Bedingungen 3.1.1 muß der Hersteller die Reibungskurven der Vorderachse und der Hinterachse gemäß nachstehenden Formeln beibringen :

$$f_1 = \frac{T_1}{N_1} = \frac{T_1}{P_1 + z \frac{h}{E} P} \quad f_2 = \frac{T_2}{N_2} = \frac{T_2}{P_2 - z \frac{h}{E} P}$$

- 3.1.4.1. Andere Kraftfahrzeuge außer Sattelzugmaschinen.
Die Kurven werden für folgende Beladungszustände aufgezeichnet :
— leer in betriebsbereitem Zustand, mit Führer,
— unter Belastung. Sind mehrere Möglichkeiten für die Lastverteilung vorgesehen, so ist der Fall der am meisten belasteten Vorderachse in Betracht zu ziehen.
Für h sind die vom Hersteller angegebenen Werte einzusetzen.
- 3.1.4.2. Sattelzugmaschinen
- 3.1.4.2.1. Zugmaschine allein. Die Kurven werden für das leere, betriebsbereite Kraftfahrzeug mit Führer aufgenommen, wobei für h der vom Hersteller angegebene Wert eingesetzt wird.
- 3.1.4.2.2. Sattelzugmaschine mit Anhänger. Die auf die Zugmaschine übertragene dynamische Belastung des Sattelanhängers wird pauschal durch ein Gewicht P_s dargestellt, das auf den Zugsattelzapfen wirkt und folgenden Betrag hat :

$$P_s = P_{so} (1 + 0,45 z)$$

wobei P_{so} die Differenz zwischen dem zulässigen Gesamtgewicht der Zugmaschine und ihrem Leergewicht ist.

Für h ist folgender Wert einzusetzen $h = \frac{h_o P_o + h_s P_s}{P}$

darin bedeuten :

h_o den in 3.1.4.2.1 angegebenen Wert,
 h_s die Höhe des Auflagepunkts des Sattelanhängers,
 P_o das Leergewicht der Zugmaschine,
 $P_o = P_o + P_s$.

3.2. Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Achsen

Für Kraftfahrzeuge mit mehr als zwei Achsen gelten die Vorschriften von Punkt 3.1. Diese Vorschriften gelten als erfüllt, wenn bei einer Abbremsung zwischen 0,15 und 0,30 der an der Vorderachse benötigte Kraftschlußbeiwert höher ist als der Kraftschlußbeiwert an einer der Hinterachsen.

4. VORSCHRIFTEN FÜR SATTELANHÄNGER

- 4.1. Die nachstehenden Vorschriften gelten nur für Sattelanhänger mit Druckluftbremsanlage.
- 4.2. Bremsanlagen für Sattelanhänger müssen so beschaffen sein, daß die Kurve der Abbremsung der Achsen des Sattelanhängers in Abhängigkeit vom Druck in der Bremsleitung, gemessen am Kupplungskopf, innerhalb des schraffierten Bereichs des dieser Anlage beigefügten Diagramms liegt.
- 4.3. Diese Bedingung muß für alle zulässigen Achsbelastungen des Sattelanhängers erfüllt sein.

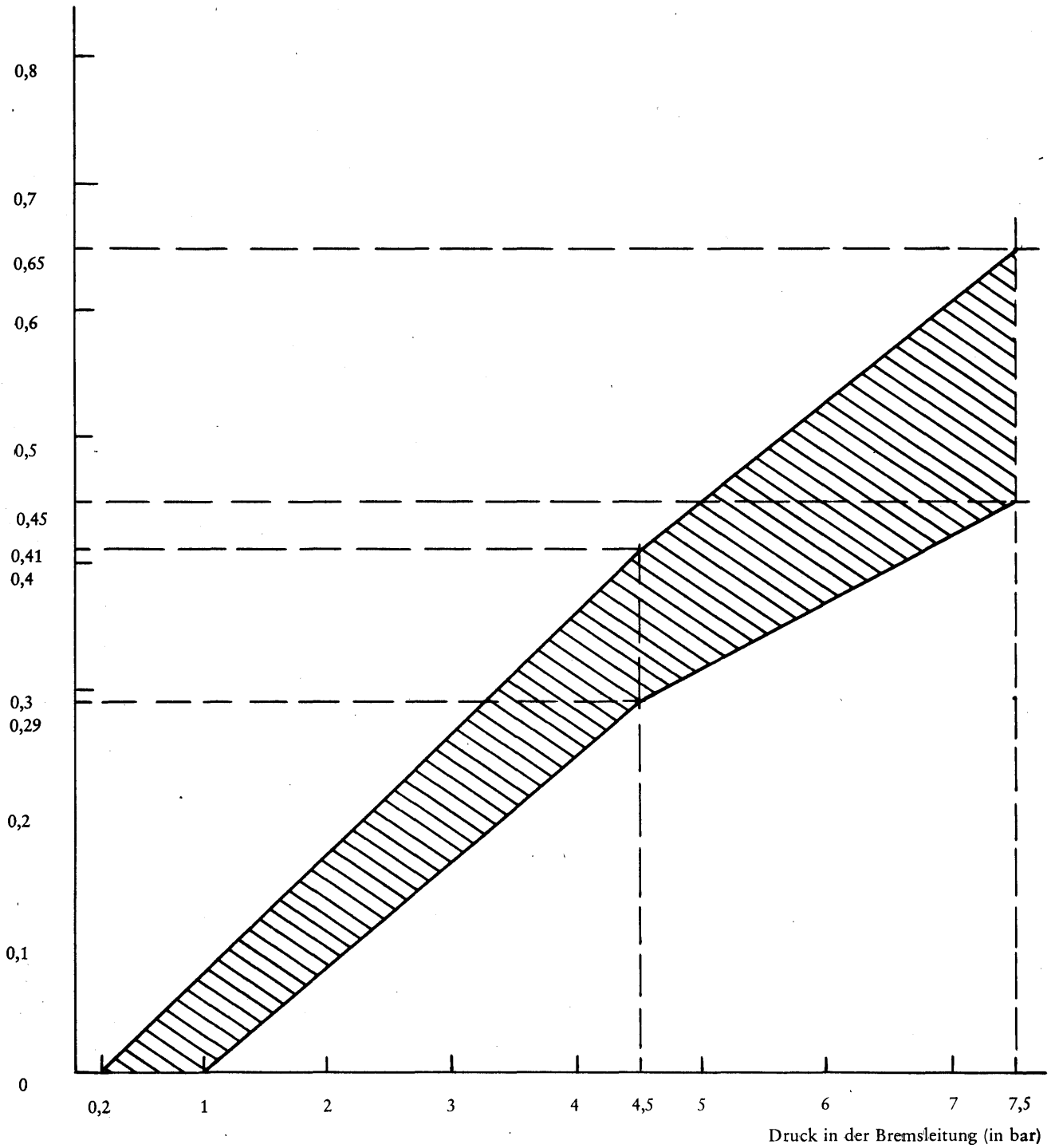
5. VORSCHRIFTEN FÜR ANHÄNGER

- 5.1. Die nachstehenden Vorschriften gelten nur für Anhänger mit Druckluftbremsanlage. Sie gelten weder für einachsige Anhänger noch für zweiachsige Anhänger, deren Achsabstand weniger als 2 m beträgt.

- 5.2. Für zweiachsige Anhänger, die nicht durch die Bestimmungen von Punkt 5.1 ausgenommen sind, gelten die Bestimmungen von Punkt 3.1.
 - 5.3. Anhänger mit mehr als zwei Achsen unterliegen den Bestimmungen von Punkt 5.2, wobei Doppelachsen mit weniger als 2 m Achsabstand als eine Achse angesehen werden.
6. **BEDINGUNGEN, DIE BEI AUSFALL DES BREMSKRAFTREGLERS EINZUHALTEN SIND**
- Werden die Bedingungen dieser Anlage durch eine Spezialeinrichtung erfüllt (beispielsweise auf mechanischem Wege über die Achsaufhängung), so muß es bei Ausfall dieser Einrichtung oder ihrer Betätigungseinrichtung möglich sein, das Fahrzeug unter den Bedingungen anzuhalten, die für die Hilfsbremsung gelten.
7. **KENNZEICHNUNG**
- 7.1. Bei Fahrzeugen mit Ausnahme der Klasse M₁, bei denen die Bedingungen dieser Anlage durch eine mechanisch über die Achsaufhängung betätigte Einrichtung erfüllt werden, sind Einstellmarken am Fahrzeug anzubringen, die den gesamten nutzbaren Federweg der Einrichtung zwischen den Stellungen für das leere und beladene Fahrzeug angeben.
 - 7.2. Werden die Bedingungen dieser Anlage durch eine Einrichtung erfüllt, die auf die Druckluftanlage einwirkt, so sind am Fahrzeug die Werte für den Druck anzugeben, der am Austritt dieser Einrichtung in den beiden Beladungszuständen des Fahrzeugs (leer und beladen) bei voll durchgetretenem Bremspedal herrscht.
 - 7.3. Die in Punkt 7.1 und 7.2 erwähnten Einstellmarken müssen an einer sichtbaren Stelle unverwischbar angebracht sein.
8. **FAHRZEUGKONTROLLE**
- Bei der EWG-Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs muß der mit den Prüfungen beauftragte technische Dienst die Kontrolle und gegebenenfalls die Zusatzprüfungen durchführen, die er für erforderlich hält, um sich von der Einhaltung der Vorschriften dieser Anlage vergewissern zu können. Das Prüfprotokoll der Zusatzprüfungen ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizufügen.

Diagramm zu Punkt 4.2 der Anlage

Abbremsung



**ANHANG IX: MUSTER EINER BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE EWG-BETRIEBS-
ERLAUBNIS EINES FAHRZEUGS HINSICHTLICH DER BREMSAN-
LAGE**

Nach Punkt 17 sind folgende *neue Punkte 17 A und 17 A1* einzufügen :

17 A Verteilung der Bremskraft auf die Fahrzeugachsen

17 A1 Das Fahrzeug genügt den Vorschriften der Anlage zu Punkt 1.1.4.2..... ja/nein (*).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1974

über die Anwendung von Schutzmaßnahmen für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 135 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge

(74/133/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge, insbesondere auf Artikel 135,

auf Antrag des Vereinigten Königreichs vom 8. Februar 1974,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- Die Ereignisse, die im Vereinigten Königreich seit den letzten Monaten des Jahres 1973 eingetreten sind, haben zu einem starken Rückgang der Kohle- und Kokserzeugung geführt, so daß die normale Versorgung der britischen Eisen- und Stahlindustrie gefährdet ist. In Anbetracht der Lage auf dem Weltmarkt für Energieerzeugnisse ist es der britischen Eisen- und Stahlindustrie nicht möglich, sich rasch mit anderen Energieträgern zu versorgen; die Kommission beabsichtigt, für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse gemäß Artikel 37 des EGKS-Vertrags geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- Mit diesen Maßnahmen können die Versorgungsprobleme auf den Sektoren, die nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlerzeugnisse verwenden, nicht gelöst werden. Es ist damit zu rechnen, daß infolgedessen insbesondere der Erdölsektor, die Kraftfahrzeugindustrie und das Baugewerbe auf erhebliche und voraussichtlich anhaltende Versorgungsschwierigkeiten stoßen.
- Um die Auswirkungen dieses Sachverhalts abzuschwächen, ist das Vereinigte Königreich zu ermächtigen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Die Maßnahme zur Behebung dieser Schwierigkeiten, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stört und dazu beiträgt, die Lage wieder auszugleichen, besteht in der Überwachung der Ausfuhren und Lieferungen der oben genannten Stahlerzeugnisse in Drittländer und Mitgliedstaaten durch Einführung eines Genehmigungs-

ungsverfahrens; die auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen dürfen auf keinen Fall restriktiver als die die Drittländer betreffenden Maßnahmen sein.

- Die Laufzeit der Maßnahme, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, darf nicht die Frist überschreiten, die unbedingt erforderlich ist, um die in Artikel 135 der Beitrittsakte genannten Ziele zu erreichen.
- Die Kommission hat regelmäßig die Lage zu prüfen, um gegebenenfalls die geeigneten Änderungs- oder Aufhebungsmaßnahmen zu ergreifen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, für bestimmte unter Kapitel 73 des Gemeinsamen Zolltarifs fallende Stahlerzeugnisse, die in der Anlage aufgeführt sind, ein Genehmigungsverfahren einzuführen, um

- die Ausfuhr dieser Erzeugnisse in Drittländer zu beschränken;
- die Lieferung dieser Erzeugnisse in die übrigen Mitgliedstaaten zu überwachen und, soweit erforderlich, zu beschränken;
- diese Maßnahmen dürfen bei den einzelnen in Frage stehenden Erzeugnissen auf keinen Fall restriktiver als die auf die Ausfuhren in dritte Länder angewandten Maßnahmen sein.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 1 ergriffenen Maßnahmen mit und unterrichtet sie regelmäßig über die Anwendung dieser Maßnahmen.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der Lage auf den betreffenden Sektoren, insbesondere über den Stand der Versorgung mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen.

Artikel 3

(1) Die Kommission wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Entscheidung insbesondere hinsichtlich der Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigungen.

(2) Die Kommission erläßt gegebenenfalls die zur Anwendung dieser Entscheidung erforderlichen Bestimmungen.

Artikel 4

(1) Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, falls sie feststellt, daß sich die ihr zugrunde liegenden Bedingungen geändert haben oder daß sie sich restriktiver als erforderlich auswirkt oder ihre Folgen für die gesamte Gemeinschaft oder einen ihrer Teile besonders schwerwiegend sind.

(2) Die Kommission prüft die Gesamtlage erneut drei Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung.

Artikel 5

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 gilt diese Entscheidung bis zum 15. Juli 1974.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Straßburg, den 14. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.02	Ferrolegerungen : A. Ferromangan : II. anderes B. Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium C. Ferrosilizium D. Ferrosiliziummangan E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom : I. Ferrochrom II. Ferrosiliziumchrom F. Ferronickel G. andere
73.04	Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert
73.05	Eisenpulver und Stahlpulver ; Eisenschwamm und Stahlschwamm : A. Eisenpulver und Stahlpulver
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) : A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel : II. geschmiedet B. Brammen und Platinen : II. geschmiedet C. Schmiedehalbzeug
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht) ; Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau : B. nur geschmiedet C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, über- zogen) : I. nur plattiert : b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt II. andere

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.11	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt :</p> <p>A. Profile :</p> <p>II. nur geschmiedet</p> <p>III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>a) nur plattiert :</p> <p>2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>b) andere</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt :</p> <p>B. nur kalt gewalzt :</p> <p>II. anderer</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>I. versilbert, vergoldet oder platinert</p> <p>II. emailliert</p> <p>III. verzinkt :</p> <p>b) anderer</p> <p>IV. verzinkt oder verbleit</p> <p>V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) :</p> <p>a) nur plattiert :</p> <p>2. kalt gewalzt</p> <p>b) anderer</p> <p>D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)</p>
73.13	<p>Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt :</p> <p>B. andere Bleche :</p> <p>II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :</p> <p>a) von 3 mm oder mehr</p> <p>IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>a) versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert</p> <p>V. anders bearbeitet :</p> <p>a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten :</p> <p>1. versilbert, vergoldet, platinert oder emailliert</p> <p>b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche</p>
73.14	<p>Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.15	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl :</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p>a) geschmiedet</p> <p>II. Schmiedehalbzeug</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>a) nur geschmiedet</p> <p>c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>2. andere</p> <p>VI. Bandstahl :</p> <p>b) nur kalt gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>bb) kalt gewalzt</p> <p>2. anderer</p> <p>d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)</p> <p>VII. Bleche :</p> <p>b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :</p> <p>1. von 3 mm oder mehr</p> <p>d) anders bearbeitet :</p> <p>2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche</p> <p>VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik</p> <p>B. legierter Stahl :</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p>a) geschmiedet</p> <p>II. Schmiedehalbzeug</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>a) nur geschmiedet</p> <p>c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt</p> <p>2. andere</p>

Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	2
73.15 (Fortsetzung)	<p>VI. Bandstahl :</p> <p>b) nur kalt gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>bb) kalt gewalzt</p> <p>2. anderer</p> <p>d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)</p> <p>VII. Bleche :</p> <p>b) andere Bleche :</p> <p>2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke :</p> <p>aa) von 3 mm oder mehr</p> <p>4. anders bearbeitet :</p> <p>bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche</p> <p>VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik</p>
73.16	<p>Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material :</p> <p>A. Schienen :</p> <p>I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall</p> <p>D. Laschen und Unterlagsplatten :</p> <p>II. andere</p> <p>E. andere</p>
73.17	Rohre aus Gußeisen
73.18	<p>Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19 :</p> <p>A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (a)</p> <p>B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>C. andere</p>
73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden
73.20	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1974

über die Anwendung von Artikel 37 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf das Vereinigte Königreich

(74/134/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf den Antrag vom 8. Februar 1974, mit welchem das Vereinigte Königreich die Kommission mit den erheblichen und außergewöhnlichen Schwierigkeiten befaßt hat, in denen sich der britische Kohle- und Stahlsektor befindet und die nach Ansicht des Vereinigten Königreichs tatsächlich geeignet sind, tiefgreifende und anhaltende Störungen in seiner Wirtschaft hervorzurufen,

nach Anhörung des Rates der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ereignisse der letzten Monate des Jahres 1973 haben im Vereinigten Königreich zu einem einschneidenden Rückgang der Kohle- und Koksproduktion geführt, so daß die normale Versorgung der britischen Wirtschaft gefährdet ist und tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden. Die Welternielage erlaubt es der britischen Wirtschaft nicht, rasch auf andere Versorgungsquellen zurückzugreifen. Die britische Eisen- und Stahlerzeugung ist auf Grund dieser Ereignisse wesentlich zurückgegangen.

Durch Lieferungen von Kohle sowie Eisen- und Stahlerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten auf Grund des im EGKS-Vertrag und in der Akte zu dem Beitrittsvertrag vorgesehenen freien Warenverkehrs könnte sich die Wirtschaftslage unter diesen Umständen im Vereinigten Königreich verschlechtern.

Zur Abschwächung dieser Auswirkungen empfiehlt es sich, geeignete Maßnahmen angesichts der außergewöhnlich großen Schwierigkeiten, in denen sich zur Zeit der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie Großbritanniens befinden, zu ergreifen. Unter Berücksichtigung der im Vertrag vorgesehenen normalen Aktionsmittel ist diese Lage, falls die Kommission nicht Maßnahmen nach Artikel 37 des Vertrages ergreift, geeignet, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der britischen Wirtschaft hervorzurufen.

Angesichts dieser Lage ist daher eine Ausfuhrregelung einzuführen, durch die sowohl die Lieferungen in die anderen Mitgliedstaaten als auch in dritte Länder be-

schränkt werden ; die für die anderen Mitgliedstaaten geltende Regelung darf nämlich auf keinen Fall restriktiver sein als die für dritte Länder.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 37 sind nur so lange gerechtfertigt, wie die außergewöhnliche Lage weiterbesteht. Um der ihr in Artikel 37 des Vertrages übertragenen Aufgabe nachzukommen und um zu gewährleisten, daß das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes möglichst wenig gestört wird, muß die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung überwachen und die ergriffenen Maßnahmen außer Kraft setzen oder ändern können, falls sie das notwendige Maß zur Behebung der in Artikel 37 genannten Lage überschreiten oder falls sie den wesentlichen Interessen der Gemeinschaft oder einiger besonders betroffener Teile der Gemeinschaft zuwiderlaufen.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 37 müssen eine ausgesprochene Ausnahme bilden und befristet sein ; die Gültigkeitsdauer der Entscheidung muß daher spätestens am 15. Juli 1974 enden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Kommission erkennt an, daß die außergewöhnlich großen Schwierigkeiten, in denen sich der Kohlenbergbau und die Eisen- und Stahlindustrie im Vereinigten Königreich befinden, geeignet sind, falls die Kommission keine Maßnahmen nach Artikel 37 des Vertrages ergreift, in der britischen Wirtschaft tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen.

(2) Zur Behebung dieser Lage hält die Kommission die Anwendung der in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen für notwendig.

Artikel 2

Für die in Artikel 81 des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse führt das Vereinigte Königreich mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.03 des einheitlichen EGKS-Tarifs eine Ausfuhrregelung ein zur

— Beschränkung der Ausfuhr dieser Erzeugnisse in dritte Länder,

— Kontrolle und erforderlichenfalls Beschränkung der Lieferungen dieser Erzeugnisse in die anderen

Mitgliedstaaten ; bei jedem der in Betracht kommenden Erzeugnisse darf diese Regelung auf keinen Fall restriktiver als die für die Ausfuhren in dritte Länder sein.

Artikel 3

(1) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission unverzüglich die gemäß Artikel 2 ergriffenen Maßnahmen mit und unterrichtet sie regelmäßig über die Anwendung dieser Maßnahmen.

(2) Das Vereinigte Königreich unterrichtet die Kommission über die Entwicklung der in Artikel 1 genannten Lage, insbesondere über die Höhe der Vorräte, die Produktion und die Einfuhren.

Artikel 4

(1) Die Kommission sorgt für die Einhaltung dieser Entscheidung, insbesondere überwacht sie die Ausstellung und Verwendung der Ausfuhrgenehmigungen.

(2) Die Kommission erläßt gegebenenfalls die für die Durchführung dieser Entscheidung notwendigen Bestimmungen.

Artikel 5

(1) Die Kommission behält sich vor, diese Entscheidung zu ändern oder außer Kraft zu setzen, falls sie feststellt, daß

- die in Artikel 1 aufgeführte Lage sich geändert hat oder behoben ist,
- die gemäß dieser Entscheidung ergriffenen Maßnahmen das zur Behebung der in Artikel 1 aufgeführten Lage erforderliche Maß überschreiten,
- die Durchführung dieser Entscheidung den wesentlichen Interessen der Gemeinschaft oder einiger besonders betroffener Teile der Gemeinschaft zuwiderläuft.

(2) Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung wird die Kommission die Gesamtlage erneut prüfen.

Artikel 6

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 ist diese Entscheidung bis zum 15. Juli 1974 gültig.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Straßenneubauamt Unna, D 475 Unna, Hellweg 30.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Gemarkung: Iserlohn, Kreis: Iserlohn, Reg.-Bez.: Arnsberg, Land: Nordrhein-Westfalen (Bundesrepublik Deutschland).
b) Erd- und Entwässerungsarbeiten für die Bundesstraße 7 neu (B 7 n) von Bau-km 12,1 + 60 bis Bau-km 14,1 + 40 und für die Bundesstraße 233 neu (B 233 n) von Bau-km 27,9 + 96 bis Bau-km 28,4 + 38. Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen u.a. Lieferung und Leistungen von:
ca. 25 000 m³ Mutterbodenabtrag;
ca. 210 000 m³ Boden der Bodenklasse 223-228 gem. ZTVE-StB, lösen, laden und einbauen;
ca. 165 000 m³ Boden der Bodenklasse 225/226 gem. ZTVE-StB, lösen, laden und auf Kippen abfahren;
ca. 60 000 m³ zwischengelagerte Bodenmassen einbauen;
ca. 12 000 m³ Grabenaushub;
ca. 6 500 m Rohre Ø 30 cm — 80 cm;
ca. 500 m³ Beton B n 150 — B n 250 für ein Betonregenschalbecken;
ca. 20 t Betonstahl.
c) Es ist keine Aufteilung nach Losen möglich.
d)
4. Ausführungsfrist: 200 Arbeitstage.
5. a) Straßenneubauamt Unna, 475 Unna, Hellweg 30.
b) 28. März 1974.
c) Preis der Verdingungsunterlagen 65 DM. Einzahlungen sind bargeldlos auf das Konto Nr. 5157 der Kreis- und Stadtparkasse Unna vorzunehmen. Die Quittung über die Einzahlung ist der Anforderung beizufügen.
6. a) 18. April 1974, 11 Uhr.
b) Vgl. Ziffer 5. a).
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 18. April 1974, 11 Uhr, Adresse wie Ziffer 5. a).
8. Sicherheitsleistung (Bürgschaft) 3 % der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen. Ferner hat der Bieter eine Aufstellung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, vorzulegen.
12. 75 Tage, gerechnet vom Tage der Öffnung der Angebote.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 8. März 1974.

Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, NL Den Haag.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend den einheitlichen Ausschreibungsvorschriften.
3. a) Gemeinden Rotterdam, Barendrecht und Ridderkerk.
b) Verdingungsunterlagen Nr. W 1885: Bau von vier Stahl- und Spannbetonüberführungen in Verlauf von Reichsstraße 21 und Reichsstraße 16 und Abbruch von drei Stahlbetonüberführungen in Verlauf von der Reichsstraße 16 mit Nebenarbeiten.
Der Auftrag umfaßt u. a.:
— Abbruch und Abtransport von etwa 1 500 m³ Stahlbeton;
— Lieferung und Verarbeitung von etwa 7 940 m³ Beton;
— Lieferung und Einbau von etwa 7 700 m² Spannbetonträgern;
— Verarbeitung von etwa 850 t Bewehrungsstahl;
— Rammen von etwa 19 700 m Spannbetonpfählen.
Bewehrungsstahl und Spannbetonpfähle werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
c)
d)
4. 80 Wochen.
Die zwei Überführungen im Verlauf der Reichsstraße 21 müssen 30 bzw. 52 Wochen nach dem Baubeginn fertiggestellt sein.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. W 1885 ab Montag, dem 25. März 1974, bei der Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1, Tel. 070 — 81 45 11, erhältlich.
Die Verdingungsunterlagen liegen ab Montag, dem 25. März 1974, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:
— Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Den Haag, Plesmanweg 1;
— Hoofddirectie van de Waterstaat, Den Haag, Koningskade 4;
— Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag.
Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Directie Wegen, Koningskade 4, Den Haag, am Dienstag, dem 9. April 1974, von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an bei dieser Stelle zur Einsichtnahme aus; eine Kopie der Niederschrift ist dort auf Antrag kostenlos erhältlich.
- b)
- c) Preis der Verdingungsunterlagen: 40 hfl. (einschließlich MWSt, ausschließlich Versandkosten).
Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1.
6. a) Freitag, den 26. April 1974, bis 11 Uhr.
b) Vgl. Ziffer 1.
c) Niederländisch.
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.
b) Freitag, den 26. April 1974, 11 Uhr. Anschrift vgl. Ziffer 1.
- 8.
9. Vierwöchentliche Zahlung in Höhe des jeweils fälligen Betrages, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.
- 10.
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen.
Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen:
— eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;
— eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;
— eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;
— eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunkts und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.
12. 30 Tage, gerechnet vom Tag der Öffnung der Angebote an.
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.
- 14.
15. 11. März 1974.

Offenes Verfahren

1. Straßenneubauamt Rhein-Main, D 62 Wiesbaden, Kleiststraße 25.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) „Mainbrücke Sindlingen“ im Zuge der neuen B 40a zwischen den Ortschaften Sindlingen und Kelsterbach bei Strom-km 21,465.
b) Die Brücke hat eine Gesamtlänge von 329,00 m und eine Breite von 36,5 m zwischen den Geländern.
c)
d) Sonderentwürfe auch in Spannbeton sind zugelassen.
4. 590 Werkstage nach Zuschlagserteilung. (Samstage sind Werkstage).
5. a) Wie Ziffer 1.
b) 5. April 1974.
c) 85 DM sind unter dem Kennwort „Mainbrücke Sindlingen, Bauwerk K/FH 25“ an die „Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Ffm.“ einzuzahlen.
Die Quittung für die Einzahlung der Selbstkosten, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist der Anforderung beizufügen.
Die Unterlagen werden ab 19. April 1974 zugestellt.
6. a) 16. Juli 1974, 11 Uhr.
b) Adresse wie Ziffer 1.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 16. Juli 1974 um 11 Uhr. Adresse wie Ziffer 1.
8. Als Bürgschaften werden nur solche eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B) 1973. Weitergehende Angaben sind der Ausschreibung zu entnehmen.
- 10.
11. Der Bewerber muß einen Nachweis über vergleichbare Leistungen, die er in den letzten drei Jahren erbracht hat, sowie über die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, und auch über seine technische Ausrüstung einreichen.
12. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 1. März 1975. Der Bieter ist bis zu dieser Frist an sein Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
Weitergehende Bestimmungen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
14. Ferner können Auskünfte bei dem Straßenneubauamt Rhein-Main, 62 Wiesbaden, Kleiststraße 25, Tel. 06121/815-7821 bis 7823 schriftlich oder mündlich eingeholt werden.
15. 8. März 1974.

Offenes Verfahren

1. Finanzbauamt Koblenz, D 54 Koblenz-Ehrenbreitstein, Dikasterialgebäude, Postfach 809.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Koblenz.
b) Für zwei Verwaltungsgebäude von 93 000 cbm und 76 000 cbm umbauten Raum: Mauer-, Abdichtungs-, Beton-, Stahlbeton- und Abwasserkanalarbeiten.
c) Teillos 1: Gebäude (OFD) mit 93 000 cbm, Teillos 2: Gebäude (FA) mit 76 000 cbm umbauten Raum.
Angebote können für die Lose einzeln oder gemeinsam abgegeben werden.
d)
4. 18 Monate, vorgesehener Baubeginn — Juni 1974.
5. a) Finanzbauamt Koblenz.
b) 28. März 1974.
c) 40 DM, an die Finanzkasse Koblenz, Postsch.-Kto. Nr.: 23 586 Ludwigshafen, des FBA Koblenz, Kennwort: „Neubau von 2 Verwaltungsgebäuden (OFD) und (FA)“. Der schriftlichen Angebotsanforderung ist die Quittung über die erfolgte Einzahlung beizufügen.
6. a) 14. Mai 1974.
b) Finanzbauamt Koblenz.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Wird noch bekannt gegeben.
8. Bietungsbürgschaft (3 %), Vertragserfüllungsbürgschaft (10 %). Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Nachweise
— des Umsatzes an Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
— der in den letzten drei Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit,
— der verfügbaren technischen Ausrüstung.
12. 18. Juni 1974.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 8. März 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Northern Ireland Housing Executive, 1 College Square East, Belfast BT1 6BQ, Nordirland. von 1963 (revidierte Fassung vom Juli 1973), in der von der Northern Ireland Housing Executive abgeänderten Form.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) 3,23 ha — Bleach Green, Newtownabbey, Co. Antrim, Nordirland.
b) Errichtung (nach herkömmlichen Methoden) von 58 zweigeschossigen Reihenhäusern, 40 zweigeschossigen Etagenhäusern, einschl. Außen- und Grundstückerschließungsarbeiten.
c) Der Auftrag wird nicht in Lose aufgeteilt. Die Gesamtkosten des Auftrags belaufen sich schätzungsweise auf 650 000 bis 675 000 £.
d)
4. 18 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Übernahme der Baustelle.
5. Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract Local Authorities Edition with Quantities, Ausgabe von 1963 (revidierte Fassung vom Juli 1973), in der von der Northern Ireland Housing Executive abgeänderten Form.
6. a) 29. März 1974.
b) Vgl. Punkt 1.
c) Englisch.
7. April 1974.
8. Die Bieter haben folgende Nachweise zu erbringen :
— finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 25, Buchstaben a), b) und c);
— Fachliche Befähigung und Eignung gemäß Artikel 26, Buchstaben a), b), c), d) und e).
9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
- 10.
11. 18. Februar 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Préfet du département de la Réunion (Secrétariat général — Division des affaires financières); F 97405 St-Denis.

2. Beschränkte Ausschreibung.

3. a) Ste-Marie (La Réunion).

b) Bau einer höheren Schule für 600 Schüler.

— Errichtung der Gebäude (sämtliche Fachlose): herkömmliche Bauart mit Stahlbetontragwerk.

— Sonderausrüstung für bestimmte Gebäude (Transformator, Gemeinschaftsküche).

— Infrastrukturarbeiten (Wege und verschiedene Leitungsnetze), sowie sämtliche Außenausbauarbeiten in der Umgebung der Anstalt.

c) Die Arbeiten gliedern sich in mehrere Lose und werden im Rahmen von „Aufträgen mit Konditionalabschnitten“ vergeben, die wie folgt eingeteilt sind:

— in einen ersten, sogenannten „Abschnitt mit fester Auftragserteilung“, zu dem sich der Bauherr bei Unterzeichnung der Bauverträge verpflichtet;

— in eine oder mehrere „Abschnitte mit bedingter Auftragserteilung“, zu denen sich der Bauherr im Anschluß daran lediglich durch aufeinanderfolgende „Ordres de Service“ (Anweisungen zur Bau durchführung) verpflichtet.

Die Größenordnung der verschiedenen Lose geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor, deren Angaben auf der wirtschaftlichen Lage vom September 1973 basieren:

Los 1. Rohbau — Bodenbeläge und Wandverkleidungen.

Los 1b. Allgemeine Erdarbeiten — Wege- und Entwässerungsarbeiten — entsprechende Nebenarbeiten.

Los 1c. Abdichtungsarbeiten.

Los 2. Tischlerarbeiten — Beschlagarbeiten — Verglasung beweglicher Teile.

Los 3. Klempnerarbeiten — sanitäre Anlagen.

Los 4. Transformatorenanlage — Netze für Niederspannung und öffentliche Beleuchtung.

Los 5. Anstreicherarbeiten — Verglasung ortsfester Teile.

Los 6. Trinkwasserversorgung — Gasleitungen.

Los 7. Grünflächen — Bepflanzung.

Los 8. Elektrische Inneninstallation.

Los 9. Ausrüstungen für Küche und Kühlkammern.

Los 10. Ausrüstung der wissenschaftlichen Klassen (Erinnerungsposten).

Los 11. Schwachstromanlagen.

Die verschiedenen Lose haben folgende Größenordnung auf der Grundlage der Wirtschaftslage vom September 1973 (nach Abschnitten — in französischen Franken).

Abschnitte mit fester bzw. bedingter Auftragserteilung:

1: 1 013 700 — 1 623 900; 2x 1b: 345 250 — 846 750; 1c: 58 200 — 98 370; 2: 193 640 — 443 920; 3: 90 100 — 162 110; 4: 112 750 — 137 750; 5: 77 520 — 142 360; 6: 42 000 — 26 000; 7: x — 198 750; 8: 86 840 — 159 300; 9: x — 325 000; 10: Erinnerungsposten; 11: 30 400 — 18 390.

Gesamtsummen nach Abschnitten: feste Auftragserteilung 2 050 400; bedingte Auftragserteilung 4 182 600, insgesamt 6 233 000 ffrs.

In CFA-Franken (Landeswährung der Insel Réunion), 1 CFA-Franken = 0,02 ffrs: Abschnitte mit fester bzw. bedingter Auftragserteilung: 102 520 000 — 209 130 000, insgesamt 311 650 000.

Jedes Los ist Gegenstand eines Auftrags zum pauschalen Globalpreis; die Arbeiten werden in der Regel an Unternehmen vergeben, die keinen Unternehmenszusammenschlüssen angehören. Die Lose 1 bis 6, 8 und 11 können jedoch an einen Generalunternehmer vergeben werden; die Zulassungsbedingungen zum Abschluß von Nachunternehmerverträgen sowie die Vorschriften über die unmittelbare Bezahlung der Nachunternehmer sind den einschlägigen Bestimmungen der französischen Vergabeordnung für öffentliche Aufträge (code des marchés publics) zu entnehmen.

d) Die in die engere Wahl gezogene Unternehmen werden auf der Grundlage eines ohne zusätzliche Konstruktions- und Ausführungseinzelheiten erstellten Architektenentwurfs konsultiert.

4. Abschnitt mit fester Auftragserteilung 12 Monate; für die Gesamtausführungsfrist sind 24 Monate unter dem Vorbehalt vorgesehen, daß die Finanzierung des oder der Abschnitte mit bedingter Auftragserteilung gesichert ist.

5. Bezüglich der gegebenenfalls im Generalunternehmen durchgeführten Lose 1 bis 6, 8 und 11 muß der Auftragnehmer oder das federführende Unternehmen für sämtliche Fachlose die entsprechenden Befähigungsnachweise der an der Bauausführung beteiligten Unternehmer und Nachunternehmer beibringen.

6. a) 1. April 1974.

b) Monsieur le directeur départemental de l'équipement, 2, rue Juliette Dodu — 97 487 St-Denis.

c) Französisch.

7. Voraussichtlich: Ende April 1974.

Frist zur Einreichung der Angebote: Mitte Juli 1974.

8. Dem Antrag auf Teilnahme sind die Auskünfte und Erklärungen nach den entsprechenden Mustern beizufügen, die den Interessenten auf Antrag zugesandt werden (von den Bewerbern um Staatsaufträge auszufüllendes Auskunftsblatt gemäß Artikel 41-1 des „Code des marchés publics“ und zu unterzeichnende Erklärung gemäß Artikel 41-2 des „Code des marchés publics“ (Verordnung vom 16. März 1971 — Amtsblatt der Französischen Republik vom 6. April 1971).

9. Grundsätzlich wird jedes Los nach Maßgabe des günstigsten Preisangebots vergeben.

Die Tatsache, daß sich ein Unternehmen als Generalunternehmen bewirbt (Lose 1 bis 6, 8 und 11), kann jedoch insoweit ein begünstigendes Kriterium darstellen, als die sich daraus ergebenden Vorteile hinsichtlich einer besseren Koordinierung bei der Durchführung der Arbeiten als vereinbar mit dem vorgeschlagenen Gesamtpreis erachtet werden.

10.

11. 9. März 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Property Services Agency, Department of the Environment, Contracts Branch, Scottish Headquarters, Argyle House, 3 Lady Lawson Street, Edinburgh, Schottland, EH3 9SD.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
3. a) Benbecula, South Uist, Hebrides, Schottland.
b) Bau von 110 zweigeschossigen Ziegelhäusern (hauptsächlich Doppelhäuser, nur 3 Einzelhäuser) mit sämtlichen Anschlüssen und Straßenarbeiten.
c) Gesamtauftrag mit benannten Nachunternehmern, die vom Auftraggeber empfohlen werden, für Maschinen- und Elektroinstallationen.
Die Gesamtkosten des Auftrages werden auf 2 Millionen Pfund geschätzt.
d)
4. Ungefähr 18 Monate, gestaffelte Abnahme.
5. Reicht eine Bietergemeinschaft ein annehmbares Angebot ein, so muß sich jedes Einzelunternehmen verpflichten, die gesamtschuldnerische Haftung für den Auftrag zu übernehmen.
6. a) 9. April 1974.
b) Vgl. Ziffer 1.
c) Englisch.
7. Ungefähr Juni 1974.
8. — Bescheinigung, daß die Gesellschaft in einem Gewereregister oder — im Vereinigten Königreich oder Irland — im Companies Register eingetragen ist.
— Bilanzen der letzten drei Jahre, einschließlich einer Bescheinigung über den Bauumsatz.
— Eine Erklärung über die technischen Qualifikationen des leitenden und des Aufsichtspersonals, das für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, sowie über frühere Erfahrungen in bezug auf die im Vereinigten Königreich üblichen Bauverfahren.
— Eine Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten über 1 Million Rechnungseinheiten sowie Angaben über den Auftragswert, den Ausführungsort und den Bauherrn jedes Auftrags.
— Einzelangaben über Baugeräte und -maschinen für die Ausführung der Arbeiten.
— Angaben darüber, ob der Auftragnehmer beabsichtigt, eigene Arbeitskräfte einzusetzen oder auf örtlich eingestellte Arbeitskräfte zurückzugreifen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Wettbewerb.
10. Angebote und sämtliche Angebotsunterlagen müssen in £ Sterling erstellt werden.
Maßgebend für den Vertrag sind die „General Conditions of Government Contracts for Building and Civil Engineering Works“ (allgemeine Vertragsbedingungen für Hoch- und Tiefbauarbeiten mit Regierungsstellen) technische Leistungsbeschreibungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse. Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln sind zulässig. Monatliche oder halbmonatliche Abschlagszahlungen, deren Betrag nach Maßgabe der ausgeführten Arbeiten und der an die Baustelle gelieferten Baustoffe berechnet wird. Sämtliche vertraglich festgesetzten Zahlungen erfolgen in £ Sterling.
11. 12. März 1974.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 366 vom 31. Dezember 1973)

Seite 19, Tabelle 12, zweite Zeile : Deutschland, letzte Spalte

anstatt : 19,0369

muß es heißen : 29,0369.

Berichtigung des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1973

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 367 vom 31. Dezember 1973)

Seite 19, Tabelle 11, Titelzeile

anstatt : „... für das Haushaltsjahr 1971 ...”

muß es heißen : „... für das Haushaltsjahr 1973 ...”
